

Statuten der Kolpingfamilie Muri



Vorbemerkung:

Funktionen können von männlichen oder weiblichen Personen belegt werden. Namentlich wird nur die männliche Form verwendet.

I. Teil Allgemeines

● Art. 1 Geltungsbereich dieser Statuten

Unter Vorbehalt der im zweiten Absatz genannten Ausnahmen gelten die nachfolgenden allgemeinen Ortsstatuten nur, soweit sich die betreffende Kolpingfamilie keine eigenen, besonderen Ortsstatuten gibt (vgl. auch Schlussartikel Art. 27, Abs. 2).

Zwingend ist der Inhalt der Art. 2, 3, 4, 9, 13, 14, 15, 23, 27 der allgemeinen Ortsstatuten. Die besonderen Ortsstatuten dürfen zudem den Statuten des Nationalverbandes nicht widersprechen.

Besondere Ortsstatuten können nur an einer Generalversammlung geschaffen oder geändert werden, nach Bekanntgabe des Traktandums in der schriftlichen Einladung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sie treten erst mit der Genehmigung durch den Zentralrat des Schweizer Kolpingwerkes in Kraft.

● Art. 2 Name, Zweck, Ziel

Die Kolpingfamilie ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen ZGB, Art. 60 ff. Alle Kolpingfamilien der Schweiz bilden zusammen das Schweizer Kolpingwerk und gehören durch dieses dem Kolpingwerk Europa und dem Internationalen Kolpingwerk an. Gleichzeitig ist jede Kolpingfamilie Mitglied eines Regionalverbandes.

Der Verein setzt sich zum Ziele, das Werk seines Gründers Adolph Kolping (8. Dezember 1813–4. Dezember 1865) in einer zeitgemässen Form weiter zu führen:

Aus den Mitgliedern Persönlichkeiten zu formen, die fähig sind, sich im christlichen Geist am Arbeitsplatz, in der Familie, im kirchlichen und öffentlichen Leben zu bewähren. Die Kolpingfamilie versteht sich wenn möglich als Gruppe einer Pfarrei.

Das Ziel wird zu erreichen versucht durch:

- Bildung der Mitglieder vor allem in den Sachgebieten Familie, soziales und öffentliches Leben, Religion und Beruf
- Sinnvolle Freizeitgestaltung und Aktionen
- Sozial- und Entwicklungshilfe im In- und Ausland
- Pflege des Familiengeistes und der Geselligkeit
- Betreuung von zugezogenen Mitgliedern
- Bereitstellung von Vereinshäusern und Kolpinglokalen.

● Art. 3 Gründung

Der Verein gilt als gegründet, wenn eine Mitgliederversammlung die Statuten gutgeheissen hat, das Schweizer Kolpingwerk durch den Zentralrat die Gründung genehmigt hat und damit die Aufnahme des Vereins in das Schweizer Kolpingwerk anerkennt.

● Art. 4 Finanzielle Mittel

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Generalversammlung festlegt. Beiträge von Kirchgemeinden, freiwilligen Spenden von Gönnern sowie Erträge aus Anlässen und Aktionen unterstützen die Bemühungen des Vereins. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Teil Mitgliedschaft

● Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Kolpingfamilie kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder (Einzelpersonen und Familienmitglieder)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Statuten nichtsanderes bestimmen.

● Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder der Kolpingfamilie kann werden, wer mit deren Zielen übereinstimmt. Die Aktivmitgliedschaft ist nach Beendigung der obligatorischen Schulpflicht möglich. Ehepaare werden als Familienmitglieder betrachtet, bezahlen einen gemeinsamen Beitrag und sind einzeln stimm- und wahlberechtigt. Die Mitglieder können sich zu Interessengemeinschaften (Jugend-, Familien-, Seniorengemeinschaften) zusammenschliessen, eigene Vorstände bilden und eine eigene Kasse führen. Sie sind jedoch gegenüber der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

● Art. 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um die Kolpingfamilie besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch die Generalversammlung.

● Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Gönner, welche den Verein regelmässig materiell unterstützen. Sie haben keine Rechte nach Art. 14 der Statuten.

● Art. 9 Aufnahme eines Mitgliedes

Die Aufnahme hat nach der Orientierung über die Ziele und Zwecke des Vereines an einem offiziellen Anlass zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme verpflichtet sich der Neueintretende sich mit den Zielen Kolpings zu identifizieren. Der Präses oder ein Mitglied des Vorstandes nimmt ihn darauf in die Kolpingfamilie auf und übergibt ihm das Kolpingabzeichen. Bei Wohnsitzwechsel soll sich das Mitglied der Kolpingfamilie des neuen Ortes anschliessen.

Es kann aber auch als Mitglied seinem letzten Orts- oder dem Stammverein angeschlossen bleiben.

● Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

● Art. 11 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt geschieht durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wird wirksam auf Ende des Vereinsjahres.

● Art. 12 Ausschluss

Die Generalversammlung der Kolpingfamilie hat das Recht, aus wichtigen Gründen Mitglieder mit sofortiger Wirkung auszuschliessen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in irgendeiner Weise verletzend gegen die Interessen des Vereins handelt.

● Art. 13 Rechtsmittel

Der Betroffene kann innert Monatsfrist gegen den Ausschluss schriftlich Einsprache erheben. Rekursinstanzen sind die Generalversammlung, dann der Zentralrat.

● Art. 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen, sowie an der gesamten Vereinstätigkeit teilzunehmen. Die Institutionen des Ortsvereines, des Regionalverbandes, des Schweizer Kolpingwerkes, des Kolpingwerkes Europa und des Internationalen Kolpingwerkes können genutzt werden.

● Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, am Gemeinschaftsleben des Vereines teilzunehmen, die Ziele nach Kräften zu unterstützen, die Verbandszeitschrift «Kolping» zu abonnieren und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

III. Teil Organe der Kolpingfamilie

- Generalversammlung
- Vorstand

● Art. 16 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das gesetzgebende Organ des Vereins und hat alljährlich im Frühjahr stattzufinden. Beschlüsse allgemein verbindlicher Natur können nur durch sie gefasst werden.

Die ordentlichen Geschäfte sind:

- Abnahme des Rechenschaftsberichtes
- Rechnungsablage, Budgetgenehmigung
- Wahl des Präsidenten, Kassiers, Aktuars und weiteren Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die Einladung zur Generalversammlung hat wenigstens drei Wochen voraus schriftlich zu erfolgen. Anträge, die nicht später als zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen, werden von diesem behandelt und der Generalversammlung vorgelegt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Präses, zwei Drittel des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, wenn die Statuten nichts anderes verlangen. Bei Stimmgleichheit ist kein Entscheid zustande gekommen.

● Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Präses
- Kassier
- Aktuar
- Weitere Mitglieder

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist kein Entscheid zustande gekommen. Der Vorstand kann für spezielle Vorhaben Kommissionen bilden und in diese Mitglieder zur Mitarbeit bestimmen.

● Art. 18 Präsident

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung des Vorstandes und der Generalversammlung
- Koordination der einzelnen Gruppierungen
- Zusammenarbeit mit dem Präses
- Verantwortung für den geschäftlichen Bereich
- Vorbereitung der Geschäfte
- Vertretung des Vereines nach aussen

● Art. 19 Präses

Der Präses ist nach Möglichkeit ein Vertreter des Seelsorgeteams. Die Aufgabe des Präses ist die religiöse und charakterliche Förderung der Mitglieder. Er arbeitet im Vorstand mit und fördert das verantwortliche Handeln im privaten und öffentlichen Leben. Er fördert nach Möglichkeit die Verbundenheit der Kolpingfamilie mit einer Pfarrei.

● Art. 20 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt die Mitgliederliste.

● Art. 21 Aktuar

Der Aktuar führt an jeder Vorstandssitzung, der Generalversammlung und anderen wichtigen Versammlungen das Protokoll und ist für dessen Aufbewahrung und Weitergabe verantwortlich. Er ist besorgt für Pressemitteilungen.

● Art. 22 Weitere Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand können Verantwortliche weiterer Gruppierungen sowie Mitglieder mit Sonderaufgaben angehören (Sport, Musik, Gesang, Altersgruppen, Werbung, Lokalwartung etc.).

● Art. 23 Delegationen

Der Vorstand benennt die Delegierten für den Regionalverband und des Besuches der Zentralkonferenz des Schweizer Kolpingwerk entsprechend der Regelungen in den Regionalstatuten und den Statuten des Nationalverbandes.

● Art. 24 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren mit fachlichen Voraussetzungen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Buchführung und vergewissern sich über das Vorhandensein der Vermögenswerte. Sie erstatten Bericht und Antrag an die Generalversammlung. Sie sollen den Vorstand in finanziellen Fragen beraten.

● Art. 25 Auflösung

Für den Beschluss über Auflösung des Vereins gelten die für den Erlass der besonderen Statuten aufgestellten Bedingungen (Art. 1 Abs. 2). Der Verein gilt auch als aufgelöst, wenn seine Mitgliedschaft beim Schweizer Kolpingwerk dahingefallen ist. Im Falle der Auflösung gehen die Vermögenswerte und das Archiv in die Obhut der Verbandsleitung des Schweizer Kolpingwerkes über. Das Schweizer Kolpingwerk erwirbt damit das Recht und übernimmt die Pflicht, alles zu tun, was sie zur Erhaltung des Vermögens oder des damit verbundenen Zwecks als richtig erachten. Erfolgt innerhalb von 25 Jahren die Gründung eines neuen Ortsvereins, so werden ihm Archiv und Vermögenswerte übergeben, sobald genügend Gewähr für deren richtige Verwendung besteht. Erfolgt in dieser Zeit keine Neugründung, so ist die Verbandsleitung frei, über diese Gegenstände anderweitig zu verfügen.

● Art. 26 Ergänzendes Gesetzesrecht

Wo weder die Orts- noch die Regionalstatuten, noch die Statuten des Nationalverbandes etwas bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB oder OR.

● Art. 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die allgemeinen Ortsstatuten treten für Kolpingfamilien, die bisher keine vom Zentralrat genehmigten besonderen Statuten aufweisen und auch künftig keine eigenen Statuten einführen wollen, mit dem Beschluss der Zentralkonferenz vom 10. Juni 2001 in Reiden am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ortsstatuten von 1983.

Diese Vereine haben ihre Organisation den neuen Statuten bis zum 1. Januar 2003 anzupassen. Kolpingfamilien, die schon bisher besondere Ortsstatuten hatten, oder künftig haben möchten, müssen diese bis zum 1. Januar 2003 dem Zentralrat zur Genehmigung unterbreiten. Bis zur Genehmigung darf die alte Ordnung beibehalten werden. Werden innert der genannten Frist keine besonderen Statuten eingereicht, treten auch für diese Vereine die allgemeinen Ortsstatuten in Kraft, mit Anpassungsfrist bis 1. Januar 2003. Der spätere Erlass besonderer Ortsstatuten ist möglich (Art.1).

Reiden, 10. Juni 2001

Schweizer Kolpingwerk



Edi Keller
Zentralpräsident



Margrit Unternährer
Zentralaktuarin